



Änderungswünsche der aktuellen Satzung des DtHHV e.V.

Für die anstehende Mitgliederversammlung haben wir einige Punkte der aktuellen Satzung identifiziert, die wir gerne ändern möchten. Dies bringt Vorteile für alle Mitglieder, also für euch, indem wir Formulierungs- und Rechtschreibfehler korrigieren sowie die Satzung klarer und verständlicher formulieren.

In einer Tabelle zeigen wir links den aktuellen Satzungstext und rechts unsere Vorschläge, die wir rot markiert haben. Jeder dieser Punkte wird während der Mitgliederversammlung vorgelesen und dann einzeln zur Abstimmung gestellt. Gemäß der Satzung benötigen wir jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, um einen Beschluss zu fassen, sei es Zustimmung oder Ablehnung.

Ausschnitt alte Gründungssatzung vom 14.09.2023 (Original)	Neuer Satzungsentwurf zur Absegnung oder Änderungsvorschlag 29.03.2025
Abstimmungspunkt: 16 (a)	Abstimmungspunkt: 16 (a)
Die Abkürzung DHHV in der Satzung	Änderung aller Abkürzungen in: DtHHV
Abstimmungspunkt: 16 (b)	Abstimmungspunkt: 16 (b)
<p>§ 2 Gemeinnützigkeit Der DHHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DHHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DHHV. Zahlungen nach § Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DHHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des DHHV erforderlich ist.</p>	<p>§ 2 Gemeinnützigkeit Der DtHHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DtHHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DtHHV. Mitglieder können Zuschüsse für Veranstaltungen und Ausstattungen vom DtHHV beantragen und erhalten. Die Veranstaltungen und Ausstattungen müssen dem Verbandszweck entsprechen. Über die Höhe und die Auszahlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einer protokollierten Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Zahlungen nach § Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DtHHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der DtHHV kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>

<p>Abstimmungspunkt: 16 (c)</p> <p>§ 3 Ziele und Aufgaben</p> <p>3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der DHHV ist der Verband für die von ihm national und international vertretene Sportart des Hobby Horsings und allen damit verbundenen Aktivitäten in verschiedenen Disziplinen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen. Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen vorwiegend als Breitensport, sowohl als auch Freizeitsport und dem Leistungs- und Spitzensport. Der DHHV betreut die vielseitigen Disziplinen des Hobby Horsings. Insbesondere in den fitness- und gesundheitsorientierten Ausprägungen sowie in den kreativen und darstellerischen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang fördert der DHHV Entwicklungen im Hobby Horsing mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.</p>	<p>Abstimmungspunkt: 16 (c)</p> <p>§ 3 Ziele und Aufgaben</p> <p>3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der DtHHV ist der Verband für die von ihm national und international vertretene Sportart des Hobby Horsings und allen damit verbundenen Aktivitäten in verschiedenen Disziplinen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen. Die Betreuung der Sportarten erfolgt in ihren jeweiligen Ausprägungen als Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport. Der DtHHV betreut die vielseitigen Disziplinen des Hobby Horsings. Insbesondere in den fitness- und gesundheitsorientierten Ausprägungen sowie in den kreativen und darstellerischen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang fördert der DtHHV Entwicklungen im Hobby Horsing mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.</p>
<p>Abstimmungspunkt: 16 (d)</p> <p>3.2 Träger der Angebote des Hobby Horsing sind die Vereine im DHHV. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen. Der DHHV und seine Landesverbände sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, Hobby Horsing zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Der DHHV ist Dienstleister für seine Vereine. Er unterstützt und fördert deren Arbeit. Zu den Aufgaben des DHHV gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkt ist die Deutsche Meisterschaft. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist das Regelwerk.</p>	<p>Abstimmungspunkt: 16 (d)</p> <p>3.2 Träger der Angebote des Hobby Horsing sind die Vereine im DtHHV. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen. Der DtHHV und seine Landesverbände sehen es als ihre vorrangige Aufgabe an, Hobby Horsing zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Der DtHHV ist Dienstleister für seine Vereine. Er unterstützt und fördert deren Arbeit. Zu den Aufgaben des DtHHV gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkt ist die Deutsche Meisterschaft. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist das jeweilige Regelwerk.</p>

<p>Abstimmungspunkt: 16 (e)</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft 4.1 Dem DHHV können angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche und juristische Personen als Einzelmitglieder 2. Mitgliedsorganisationen 3. Fördermitglieder 4. Ehrenmitglieder 	<p>Abstimmungspunkt: 16 (e)</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft 4.1 Dem DtHHV können angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche und gemeinnützige juristische Personen als Einzelmitglieder 2. gemeinnützige Mitgliedsorganisationen 3. Fördermitglieder 4. Ehrenmitglieder
<p>Abstimmungspunkt: 16 (f)</p> <p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium zu richten. Anträge von juristischen Personen ist die Satzung dieser beizufügen. 2. Über Anträge von Mitgliedsorganisationen entscheidet das Präsidium. 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. 	<p>Abstimmungspunkt: 16 (f)</p> <p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium zu richten. Anträge von juristischen Personen ist die Satzung dieser beizufügen. 2. Über Anträge von Mitgliedsorganisationen entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.
<p>Abstimmungspunkt: 16 (g)</p> <p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder sind selber oder durch ihre berufenen Vertreter nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigt.</p> <p>Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des DHHV zu richten, die für sie vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen bzw. Veranstaltungen zu besuchen und vom DHHV im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.</p>	<p>Abstimmungspunkt: 16 (g)</p> <p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder sind selbst oder durch ihre berufenen Vertreter nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigt.</p> <p>Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des DtHHV zu richten, die für sie vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen bzw. Veranstaltungen zu besuchen und vom DtHHV im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.</p>

Abstimmungspunkt: 16 (h)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ordentlich einmal jährlich.
2. Jede Organisation kann durch einen Delegierten vertreten werden. Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist möglich, wobei ein Delegierter max. 2 Stimmrechte auf sich vereinen kann. Bei Mitgliedsvereinen gelten nur die an den DHHV gemeldeten ausübenden Sportler (Hobby Horsing Sportler) für die Ermittlung der Mitgliedszahlen als Grundlage für die zu ermittelnden Stimmen.
3. Die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DHHV, alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 4.1 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - 4.2 die Entgegennahme der Finanzberichte sowie die Entlastung des Präsidiums
 - 4.3 die Entlastung des Präsidiums
 - 4.4 die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
 - 4.5 die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums
 - 4.6 die Wahl der Rechnungsprüfer
 - 4.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.8 die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung
 - 4.9 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 4.10 die Vorgabe verbandspolitischer Zielsetzungen.
5. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Verbandes angekündigt („safe the date“) bekannt. Anträge können danach von den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen gestellt werden. Die Einladung erfolgt danach durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums innerhalb von 2 Wochen per E-Mail.

Abstimmungspunkt: 16 (h)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens ordentlich einmal jährlich.
2. Jede Organisation kann durch einen Delegierten vertreten werden. Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist möglich, wobei ein Delegierter max. 2 Stimmrechte auf sich vereinen kann. Bei Mitgliedsvereinen gelten nur die an den **DtHHV** gemeldeten ausübenden Sportler (Hobby Horsing Sportler) für die Ermittlung der Mitgliedszahlen als Grundlage für die zu ermittelnden Stimmen. **Je angefangene 20 gemeldete Sportler erhält die Organisation einen Delegierten.**
3. Die Ehrenmitglieder **und Einzelmitglieder** haben jeweils eine Stimme. **Die Abgabe der Stimme ist ab 12 Jahren möglich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Eine Vertretung von Minderjährigen durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.**
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **DtHHV**, alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 4.1 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - 4.2 die Entgegennahme der Finanzberichte sowie die Entlastung des Präsidiums
 - 4.3 die Entlastung des Präsidiums
 - 4.4 die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
 - 4.5 die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums
 - 4.6 die Wahl der Rechnungsprüfer
 - 4.7 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.8 die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung
 - 4.9 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 4.10 die Vorgabe verbandspolitischer Zielsetzungen.
5. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Verbandes angekündigt („**save** the date“) bekannt. Anträge können danach von den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen gestellt werden. Die Einladung erfolgt danach durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums innerhalb von 2 Wochen per E-Mail, **an die dem DtHHV letzte bekannte e-Mailadresse.**

Abstimmungspunkt: 16 (i)

§ 15

Verfahrensregeln

1. Beschlussfähigkeit:

1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Abstimmungspunkt: 16 (i)

§ 15

Verfahrensregeln

1. Beschlussfähigkeit:

1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, **wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit relativer Mehrheit zustimmen.**